

Sitzung vom 19. August 2015

804. Anfrage (Neuorganisation der Stände an der Universität Zürich)

Kantonsrat Res Marti, Zürich, hat am 20. April 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Die Universität Zürich plant einen Umbau der Stände, das heisst der Interessensvertretung der verschiedenen Gruppen innerhalb der Universität. Dabei soll u. a. der Stand der Privatdozierenden durch einen neuen Stand ersetzt und die Titularprofessur neu definiert werden. Der Titel der Privatdozierenden soll weiter bestehen bleiben, wobei diese allerdings nur ein Recht auf unbezahlte und curricular nicht relevante Lehre geltend machen könnten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Der Titel des Privatdozenten und der Privatdozentin soll neu auf Lebenszeiten ohne regelmässige Überprüfung verliehen werden. Befürchtet der Regierungsrat/die Universitätsleitung hier keine Abnahme der akademischen Qualität der Universitätsangehörigen?
2. Privatdozierende können weiterhin Lehre durchführen, allerdings ohne Bezahlung. Wie gedenkt die Universität mit Personen umzugehen, welche bereits über diesen Status verfügen und auf das Einkommen aus der Lehre angewiesen sind?
3. Wie wird die Qualität der Lehre von Privatdozierenden im Vergleich zur Lehre von Lehrstuhlinhabenden oder anderen Lehrbeauftragten beurteilt?
4. Wie gedenkt die Universität die durch das Verschwinden der Privatdozierenden aus der Lehrtätigkeit abnehmende Vielfalt der Lehre und Forschung zu kompensieren?
5. Privatdozierende, welche regelmässig Lehre an der Universität Zürich erbringen, spielen eine wichtige Rolle in der Verknüpfung von Wissenschaft und Wirtschaft. Wie will die Universität diese Verknüpfung nach dem Wegfall der engen Beziehung zwischen Universität und Privatdozierenden ersetzen?

Gleichzeitig soll mit dem neuen Konzept der Titel des Titularprofessors und der Titularprofessorin nicht mehr an akademische Leistungen gebunden sein, eine Habilitation oder Lehrtätigkeit ist für einen Titularprofessor und eine Titularprofessorin nicht mehr erforderlich.

6. Nach welchen Kriterien soll dieser Titel in Zukunft verliehen werden?
7. Wie wird sichergestellt, dass dieser Titel nicht durch mangelnde akademische Erfordernisse zu einem zweiten Ehrendokortitel verkommt?
8. Weshalb wird von der Universitätsleitung zum einen kritisiert, dass der Titel des Titularprofessors und der Titularprofessorin unter einer gewissen Missverständlichkeit leidet, wenn zum anderen der Titel einer breiteren Personengruppe zugänglich gemacht werden soll, welche weiter entfernt von einer akademischen Position ist?
9. Soll der Titel in Zukunft vermehrt zu Akquise von Drittmitteln verwendet werden?

Gemäss einer weiteren Vernehmlassung der Universitätsleitung sollen die Stände an der Universität Zürich neu strukturiert werden. Neu soll zwischen sogenanntem wissenschaftlichem Nachwuchs und wissenschaftlichen Mitarbeitenden unterschieden werden.

10. Auf welchen personalrechtlichen und akademischen Kategorien beruht diese Unterscheidung?
11. Wie viele Personen würden heute dem zu schaffenden Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses angehören?
12. Wie viele Personen würden heute dem zu schaffenden Stand der wissenschaftlichen Mitarbeitenden angehören?

Gemäss § 8 des Universitätsgesetzes setzt sich der Lehrkörper der UZH zusammen aus «den Professorinnen und Professoren, den Privatdozentinnen und -dozenten sowie den Lehrbeauftragten. Der Universitätsrat kann weitere Kategorien von Angehörigen des Lehrkörpers bilden und bestehende aufheben».

13. Ist eine entsprechende Revision der Universitätsordnung (§ 11 und folgende) durch den Universitätsrat geplant?
14. Wird der Regierungsrat nach einer solchen Revision dem Kantonsrat eine Änderung von § 8 des Universitätsgesetzes beantragen, bei der die Privatdozentinnen und -dozenten aus dem Lehrkörper gestrichen werden?

Falls die Antworten auf die Fragen 13 und 14 positiv ausfallen sollten: Würde der Regierungsrat ein solches Vorgehen (Anpassung des Gesetzes an die Verordnung anstatt umgekehrt) für staatspolitisch angemessen betrachten?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Res Marti, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage betrifft die interne Organisation der Universität als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Die Neufestlegung der Stände sowie die Neuordnung der Habilitation und der Titularprofessur sind Teil des Projektes «Organisationsentwicklung UZH». Nachdem eine breite, universitätsinterne Vernehmlassung durchgeführt worden ist, werden zurzeit die erforderlichen Rechtsgrundlagen von den zuständigen Entscheidungsgremien der Universität erarbeitet. Notwendige Gesetzesänderungen werden zu gegebener Zeit beim Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates beantragt werden.

Der Regierungsrat nimmt zu laufenden universitären Entscheidungsprozessen keine Stellung. Nachfolgend wird daher die Haltung der Universität wiedergegeben.

Zu Fragen 1–5:

Die von der Universität geplante Neuordnung der Habilitation und des damit verbundenen Titels der Privatdozentin oder des Privatdozenten steht auch im Zusammenhang mit der rechtlich notwendigen Neuregelung des Lehrauftragswesens. Danach erhalten die Lehrbeauftragten neu eine Anstellung (vgl. § 5 Abs. 4, §§ 17 und 24 der Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014, LS 415.21). Privatdozierende werden künftig keinen Anspruch mehr auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Studiengängen bzw. auf eine Anstellung haben. Das Recht auf die Durchführung unbezahlter Lehrveranstaltungen («freie» Lehre) bleibt jedoch erhalten.

Die Privatdozierenden sind für die Lehre an der Universität wichtig. Sie tragen aufgrund ihrer unterschiedlichen beruflichen Erfahrung massgeblich zur Qualität und Vielfalt der universitären Lehre bei. Die Universitätsleitung ist überzeugt davon, dass sich daran mit der Neuordnung nichts ändern wird, zumal viele Privatdozierende bereits heute an der Universität angestellt sind und auch weiterhin für diese tätig sein werden. Privatdozierende mit einer Anstellung ausserhalb der Universität haben weiterhin die Möglichkeit, eine Anstellung für die Durchführung von Lehrveranstaltungen (Lehranstellung) zu erhalten. Es ist Aufgabe der Fakultät als Arbeitgeberin, darüber in einem Auswahlverfahren zu befinden. Die Anforderungen für die Ernennung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten (Habilitation) bleiben unverändert, deren akademische Qualität ist damit auch in Zukunft gewährleistet.

Zu Fragen 6–9:

Aufgrund der Ergebnisse der universitätsinternen Vernehmlassung beabsichtigt die Universitätsleitung, entgegen der ursprünglichen Absicht, den Titel einer Titularprofessorin oder eines Titularprofessors auch künftig nur akademisch ausgewiesenen und akademisch tätigen Persönlichkeiten zu verleihen. Die Anforderungen können mit einer Habilitation, mit einer vergleichbaren akademischen Leistung sowie mit Lehrleistungen an oder ausserhalb der Universität erfüllt werden. Die von der Universität geplante Neuordnung der Titularprofessur steht in keinem Zusammenhang mit der Einwerbung von Drittmitteln.

Zu Fragen 10–12:

Die Universität strebt an, dass der wissenschaftliche Nachwuchs, die wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die Studierenden sowie neu das administrative und technische Personal künftig die vier Stände der Universität bilden sollen.

Der wissenschaftliche Nachwuchs soll danach die Mitarbeitenden auf Qualifikationsstellen (Assistierende und Oberassistenten sowie Doktorierende und Postdoktorierende) umfassen. Doktorierende gehören auch dann dem wissenschaftlichen Nachwuchs an, wenn sie keine Anstellung an der Universität haben. Dem Stand werden rund 3800 Personen angehören (Stand: Ende 2014).

Der Stand der wissenschaftlichen Mitarbeitenden umfasst das «etablierte» wissenschaftliche Personal, d. h. Angestellte auf den Richtpositionen Wissenschaftliche Mitarbeitende, Wissenschaftliche Abteilungsleitende und Personen mit Lehranstellungen (z. B. Privatdozierende). Auf den Richtpositionen Wissenschaftliche Mitarbeitende und Wissenschaftliche Abteilungsleitende waren Ende 2014 1196 Personen angestellt. Wie viele Lehrangeestellte noch zu diesem Stand hinzukommen werden, lässt sich zurzeit nicht sagen (vgl. die Beantwortung der Fragen 1–5). Im Herbstsemester 2014 gab es an der Universität 2724 Lehrbeauftragte.

Zu Fragen 13 und 14:

Die Universitätsleitung strebt eine Änderung des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG, LS 415.11) an, die u. a. eine neue Unterteilung der Angehörigen der Universität umfasst:

- A. Universitätspersonal
- B. Studierende
- C. Alumnae und Alumni

Anschliessend ist vorgesehen, dass der Universitätsrat die Zusammensetzung des Lehrkörpers in der Universitätsverordnung vom 4. Dezember 1998 (LS 415.111) festlegen wird. Die Privatdozentinnen und Privatdozenten werden weiterhin einen Teil des Lehrkörpers bilden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi